HaiSoTec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HaiSoTec GmbH

Version 1.0 – Stand: 15.03.2026
Dokument: Allgemeine Geschäftsbedingungen der HaiSoTec GmbH_V1.0

HaiSoTec GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 4
2. Geltungsbereich 4
3. Begriffsdefinitionen 5
4. Vertragsbestandteile und Rangfolge 6
5. Vertragsschluss 7
6. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang 8
7. Professional Services 9
7A. Individuelle Webseiten- und Webprojektleistungen 10
8. SaaS-, Hosted- und Plattformleistungen 11
9. Projekt- und Migrationsunterlagen 11
10. Accounts, Benutzerkonten und Lizenzmodell 13
11. Integrationen, Drittsysteme und Fremdleistungen 14
12. Mitwirkungspflichten des Kunden 14
13. Verfügbarkeit, Support, Wartung und Updates 15
14. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen 15
15. Preisänderungen und Leistungsanpassungen 16
16. Laufzeit und Kündigung 16
17. Datenexport, Rückgabe, Löschung und Mitwirkung nach Vertragsende 17
18. Zulässige Nutzung, Sperrung und Fair Use 18
19. Hardware, Drittsoftware und sonstige Waren 18
20. Eigentumsvorbehalt 19
21. Nutzungsrechte und Immaterialgüterrechte 19
22. Gewährleistung für SaaS-, Software- und Dienstleistungen 20
23. Gewährleistung für Hardware und Waren 20
24. Haftung 21
25. Datensicherung, IT-Sicherheit und technische Voraussetzungen 21
26. Datenschutz und Auftragsverarbeitung 22
27. Vertraulichkeit 22
28. Referenznennung und anonymisierte Nutzungsdaten 23
29. Änderungen der AGB und des Leistungsangebots 23
30. Höhere Gewalt 24
31. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung 24
32. Export, Compliance und rechtmäßige Nutzung 24
33. Schlussbestimmungen 25

HaiSoTec GmbH

1. Präambel

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") regeln die geschäftlichen und vertraglichen Grundlagen für Lieferungen und Leistungen der HaiSoTec GmbH, Freihofstr. 4, 72401 Haigerloch, Deutschland, – nachfolgend „HaiSoTec" genannt – gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 HaiSoTec entwickelt, vertreibt, implementiert, betreibt und betreut insbesondere softwarebasierte Lösungen, cloudbasierte Plattformdienste, digitale Module, Integrationen, Professional Services sowie ergänzende Liefer- und Dienstleistungen im B2B-Umfeld.

1.3 Diese AGB bilden die allgemeine vertragsrechtliche Grundlage des HaiSoTec-Vertragsframeworks. Produktspezifische, datenschutzrechtliche, betriebliche oder partnerbezogene Regelungen ergeben sich ergänzend aus den jeweils einbezogenen Vertragsdokumenten.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von HaiSoTec, insbesondere für:

a) die Bereitstellung und Nutzung der HaiSoTec-Plattform und ihrer Module im SaaS- oder Hosted-Modell,
b) Softwareüberlassung und Lizenzierung,
c) Beratungs-, Einrichtungs-, Schulungs-, Integrations-, Support-, Wartungs-, Migrations- und Projektleistungen,
d) Professional Services,
e) Hardware-, Lizenz- oder Drittsoftwarelieferungen, soweit vereinbart,
f) Leistungen im Rahmen des HaiSoTec-Partner- und Resellerprogramms.

2.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn HaiSoTec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, HaiSoTec hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

2.3 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

2.4 Individualvereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen,

Projektvereinbarungen oder sonstige ausdrückliche Vertragsdokumente gehen diesen AGB im Umfang ihrer spezielleren Regelung vor. Im Übrigen ergänzen diese AGB die jeweilige Einzelvereinbarung.

3. Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieser AGB gelten die folgenden Begriffe:

3.1 AGB
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HaiSoTec GmbH in ihrer jeweils wirksam einbezogenen Fassung.

3.2 Kunde
Der jeweilige Vertragspartner von HaiSoTec, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Begriff verwendet wird. Kunde kann insbesondere Endkunde, Geschäftskunde, Projektkunde oder Partner sein.

3.3 Partner
Ein Reseller, Vertriebspartner, Implementierungspartner oder sonstiger Partner, der auf Grundlage eines gesonderten Partnervertrages mit HaiSoTec zusammenarbeitet.

3.4 Endkunde
Derjenige Nutzer oder Vertragspartner, dem Leistungen oder Softwaremodule unmittelbar zur Nutzung bereitgestellt werden, insbesondere im Rahmen eines Reseller- oder Partnervertriebs.

3.5 HaiSoTec-Plattform
Die von HaiSoTec bereitgestellte softwarebasierte Gesamtplattform einschließlich ihrer technischen Basis, Infrastruktur, Oberflächen, Module, Dienste, Funktionen, Schnittstellen und Erweiterungen.

3.6 Modul
Ein einzelnes Produkt oder Funktionsmodul innerhalb der HaiSoTec-Plattform, insbesondere beispielsweise HaiSoTec-Tickets, HaiSoTec-Time, HaiSoTec-People, HaiSoTec-Vorgano oder zukünftige weitere Module.

3.7 Produktanhang
Ein produktspezifisches Vertragsdokument, das ergänzende Regelungen zu einem bestimmten Modul enthält.

3.8 EULA / Plattform-EULA
Die gesonderten Nutzungsbedingungen für die Nutzung der HaiSoTec-Plattform und ihrer Module.

3.9 SLA
Das Service Level Agreement von HaiSoTec für Verfügbarkeit, Wartung, Support, Reaktionszeiten, Fehlerklassen und betriebliche Rahmenbedingungen.

3.10 AVV
Der gesonderte Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen und etwaiger Anlagen. Art. 28 DSGVO verlangt hierfür einen gesonderten Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument mit bestimmten Mindestinhalten.

3.11 Leistungen
Sämtliche von HaiSoTec geschuldeten Lieferungen, Services, Softwarebereitstellungen, Nutzungsrechte, Projektleistungen, Professional Services und sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen.

3.12 Professional Services
Beratungs-, Schulungs-, Einrichtungs-, Konfigurations-, Datenmigrations-, Integrations-, Projekt- oder sonstige unterstützende Dienstleistungen, die über die reine Standardbereitstellung der Plattform hinausgehen.

3.13 Named User
Ein namentlich zugeordnetes Benutzerkonto innerhalb der Plattform, das ausschließlich einer bestimmten natürlichen Person zur Nutzung zugewiesen ist.

3.14 Drittsystem / Drittanbieterleistung
Jedes System, jede Software, Schnittstelle, Integration oder Leistung, die nicht von HaiSoTec selbst stammt oder nicht ausschließlich in der Verantwortung von HaiSoTec betrieben wird.

3.15 Textform
Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere per E-Mail, PDF oder elektronischem Signaturprozess, soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Vertragsbestandteile und Rangfolge

4.1 Diese AGB sind Bestandteil des HaiSoTec-Vertragsframeworks.

4.2 Ergänzend können – je nach Vertragsgegenstand – insbesondere folgende Dokumente Vertragsbestandteil sein:

a) Angebot / Auftragsbestätigung,

b) individuelle Leistungsbeschreibung oder Projektunterlagen,
c) Partnervertrag,
d) EULA / HaiSoTec_EULA_Plattform,
e) SLA,
f) Produktanhänge zu den jeweiligen Modulen,
g) Preislisten, Aktivierungs- und Lizenzunterlagen,
h) AVV einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen,
i) Datenschutzerklärung,
j) Professional-Services-Vereinbarungen, Projekt- oder Migrationsunterlagen.

4.3 Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich geregelt ist, gilt im Konfliktfall folgende Rangfolge:

1. Individuelle Vereinbarung / Angebot / Auftrag
2. Partnervertrag (im Partnerkontext) bzw. Bereitstellungsvertrag (im Endkundenkontext)
3. Produktspezifische Anhänge / Integrationsbeschreibungen
4. SLA
5. EULA
6. AVV (für datenschutzrechtliche Fragen vorrangig)
7. AGB
8. Sonstige ergänzende Dokumente

4.4 Datenschutzrechtliche Spezialregelungen des AVV gehen den AGB vor.

5. Vertragsschluss

5.1 Angebote von HaiSoTec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

5.2 Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:

a) Auftragsbestätigung von HaiSoTec in Textform,
b) beiderseitige Unterzeichnung eines Vertragsdokuments,
c) elektronische Annahme im Portal oder Signaturprozess,
d) Freischaltung eines Accounts, einer Instanz oder eines Moduls,
e) Beginn der Leistungserbringung auf Veranlassung des Kunden.

5.3 HaiSoTec ist berechtigt, Anfragen, Registrierungen, Bestellungen oder Aufträge im eigenen pflichtgemäßen Ermessen abzulehnen, insbesondere bei:

a) begründeten Zweifeln an Bonität oder Zahlungsfähigkeit,
b) rechtlichen oder regulatorischen Bedenken,
c) technischen oder organisatorischen Umsetzungshemmnissen,
d) Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung.

5.4 Produktdarstellungen, Demos, Beschreibungen, Screenshots, Präsentationen, Zeichnungen, Testzugänge oder sonstige Darstellungen stellen keine Garantie und keine verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

6. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

6.1 HaiSoTec erbringt Leistungen insbesondere in den Bereichen:

a) Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb eigener Softwareprodukte und Module,
b) cloudbasierte Plattform- und SaaS-Leistungen,
c) Einrichtungs-, Konfigurations-, Migrations- und Integrationsleistungen,
d) Support, Wartung, Weiterentwicklung und Betreuung,
e) Beratungs-, Projekt- und Professional Services,
f) Lieferung oder Vermittlung von Hardware, Lizenzen, Drittsoftware oder ergänzenden Leistungen.
g) Konzeption, Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, technische Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung individueller Webseiten, Landingpages, Webportale und sonstiger digitaler Webauftritte für Unternehmenskunden.

6.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus den jeweils ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen.

6.3 HaiSoTec schuldet nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Nicht ausdrücklich vereinbart und daher nicht geschuldet sind insbesondere:
a) bestimmte Integrationen oder Drittanbindungen,
b) bestimmte Reports, Exportformate oder Sonderfunktionen,
c) individuelle Anpassungen oder Sonderentwicklungen,
d) Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung,
e) Prüfung kundenseitiger Prozesse auf rechtliche Zulässigkeit.

6.4 Hinweise, Vorlagen, Muster, Berechtigungskonzepte, Rollenmodelle, Organisationsvorschläge oder sonstige Hilfestellungen von HaiSoTec stellen keine Rechtsberatung dar.

6.5 HaiSoTec ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen,

Subunternehmer, Unterauftragsverarbeiter oder sonstige geeignete Dritte erbringen zu lassen.

7. Professional Services

7.1 Begriff und Gegenstand Professional Services im Sinne dieser AGB sind unterstützende, beratende, einrichtende, konfigurierende, schulende, migrierende, integrierende, projektbezogene oder sonstige begleitende Leistungen von HaiSoTec, die über die reine Standardbereitstellung der HaiSoTec-Plattform oder einzelner Module hinausgehen.

7.2 Beispiele für Professional Services Professional Services können insbesondere umfassen: a) Beratungs und Workshop-Leistungen, b) Schulungen und Einweisungen, c) Unterstützung bei Einrichtung und Konfiguration, d) Unterstützung bei Datenmigrationen und Datenübernahmen, e) Integrations- und Schnittstellenunterstützung, f) projektbezogene Unterstützungsleistungen, g) Analyse-, Konzeptions- und Strukturierungsleistungen, h) sonstige individuell beauftragte Unterstützungsleistungen, i) Konzeption, Design, Entwicklung, Umsetzung, Relaunch, Pflege und technische Betreuung individueller Webseiten, Landingpages und Unternehmenswebauftritte.

7.3 Gesonderte Beauftragung Professional Services sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden, insbesondere im Angebot, in einer Leistungsbeschreibung, einem Projektauftrag oder einer sonstigen Einzelvereinbarung.

7.4 Kein automatischer Bestandteil der Standardleistung Professional Services sind nicht automatisch Bestandteil der Standardbereitstellung eines Moduls, der Plattformnutzung, der EULA, des SLA oder eines Produktanhangs, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Vertragscharakter Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erbringt HaiSoTec Professional Services als dienstvertragliche Leistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, organisatorischer, technischer oder rechtlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich schriftlich als werkvertraglicher Erfolg vereinbart wurde.

7.6 Mitwirkung des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Erbringung von Professional Services erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von Ansprechpartnern, Informationen, Daten, Teststellungen, Freigaben und Entscheidungen.

7.7 Termine und Aufwandsschätzungen Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind Zeitpläne, Aufwandsschätzungen, Zieltermine und Projektphasen im Zusammenhang mit Professional Services unverbindliche Planwerte.

7.8 Rechtliche Prüfung / Fachverantwortung des Kunden Soweit HaiSoTec im Rahmen von Professional Services Hinweise, Vorschläge, Vorlagen, Rollen- und Berechtigungskonzepte,

Prozessvorschläge, Dokumentstrukturen oder sonstige fachliche Empfehlungen bereitstellt, erfolgt dies ohne Rechts- oder Steuerberatung. Die fachliche, organisatorische und rechtliche Prüfung sowie die produktive Freigabe obliegen dem Kunden.

7.9 Vergütung Professional Services werden nach Vereinbarung, insbesondere nach Aufwand, Tagessatz, Stundensatz, Leistungspaket oder Festpreis vergütet. Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisezeiten, Reisekosten, Zusatzaufwände und Mehraufwände gesondert vergütungspflichtig.

7.10 Arbeitsergebnisse Soweit im Rahmen von Professional Services schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei HaiSoTec.

7A. Individuelle Webseiten- und Webprojektleistungen

7A.1 Gegenstand HaiSoTec kann für Kunden individuelle Webseiten, Landingpages, Microsites, Unternehmenswebauftritte, Frontends, Portale und vergleichbare digitale Weblösungen konzipieren, gestalten, entwickeln, technisch bereitstellen, anpassen, pflegen oder weiterentwickeln.

7A.2 Vertragscharakter Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Konzeption, Beratung, Strukturierung, Designabstimmung, technische Unterstützung, Content-Einpflege und sonstige begleitende Leistungen dienstvertraglicher Natur. Ein werkvertraglicher Erfolg, insbesondere die Erstellung einer konkret abnahmefähigen Webseite oder eines definierten Webauftritts, ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. § 631 BGB ist insoweit maßgeblich für werkvertragliche Erfolgspflichten.

7A.3 Mitwirkung des Kunden Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung und Freigabe von Texten, Bildern, Logos, Marken, CI/CD-Vorgaben, Ansprechpartnern, Zugangsdaten, technischen Informationen sowie rechtlich erforderlichen Pflichtangaben.

7A.4 Rechte an Inhalten Der Kunde sichert zu, dass er über die erforderlichen Rechte an allen von ihm bereitgestellten Inhalten verfügt und deren Nutzung, Verarbeitung und Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt.

7A.5 Keine Rechtsprüfung Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet HaiSoTec keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung, insbesondere nicht hinsichtlich Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie Banner, Markenrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Barrierefreiheit oder sonstiger regulatorischer Anforderungen.

7A.6 Drittkomponenten Soweit Webprojekte auf Drittkomponenten beruhen, insbesondere

CMS-Systemen, Themes, Plugins, Frameworks, Hosting-, CDN-, Analyse-, Formular-, Karten-, Zahlungs- oder API-Diensten, gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters. HaiSoTec schuldet nicht die unveränderte Fortführung oder dauerhafte Kompatibilität solcher Drittkomponenten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7A.7 Abnahme / Freigabe Soweit eine Webseite oder ein sonstiges Webprojekt ausdrücklich als werkvertragliche Leistung vereinbart wurde, hat der Kunde die bereitgestellten Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und wesentliche Mängel nachvollziehbar mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Abnahmeverweigerung unter Benennung wesentlicher Mängel oder wird der Webauftritt produktiv genutzt oder veröffentlicht, kann die Leistung als abgenommen gelten, sofern hierauf zuvor hingewiesen wurde.

8. SaaS-, Hosted- und Plattformleistungen

8.1 Soweit HaiSoTec Software als SaaS-, Hosted- oder cloudbasierte Plattformleistung bereitstellt, erfolgt die Leistung als zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der vereinbarten Softwarefunktionen zur Nutzung über das Internet oder über sonstige bereitgestellte Zugangswege.

8.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet HaiSoTec keine lokale Installation beim Kunden, keine dauerhafte Überlassung eines installierbaren Programmpakets und keine Herausgabe des Quellcodes.

8.3 Die Bereitstellung erfolgt in der jeweils vorgesehenen Betriebsform, insbesondere als zentrale Plattform, separate Kundeninstanz, logisch getrennte Umgebung oder anderweitig vertraglich vorgesehene Bereitstellungsform.

8.4 HaiSoTec ist berechtigt, Software, Plattform, Module, Benutzeroberflächen, Workflows, technische Komponenten, Datenstrukturen und Funktionen weiterzuentwickeln, anzupassen, zu konsolidieren oder zu optimieren, soweit die vertragsgemäße Nutzbarkeit für den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

8.5 Die Bereitstellung bestimmter Zusatzfunktionen, Integrationen, API-Funktionen, Workflows, Oberflächen oder Erweiterungen besteht nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.

9. Projekt- und Migrationsunterlagen

9.1 Begriff und Funktion Projektunterlagen, Migrationsunterlagen, Einführungspläne, Leistungsbeschreibungen, Pflichten- oder Aufgabenlisten, Abstimmungsprotokolle, Rolloutpläne, Test- und Freigabedokumente, Datenmapping-Tabellen, Schnittstellenbeschreibungen, Projektzeitpläne

oder vergleichbare Unterlagen dienen der Konkretisierung der von HaiSoTec geschuldeten Leistungen, der technischen und organisatorischen Umsetzung sowie der Mitwirkungsleistungen des Kunden.

9.2 Vertragscharakter Projekt- oder Migrationsunterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich zwischen den Parteien einbezogen, bestätigt oder im Angebot, Auftrag, Projektauftrag oder einer sonstigen Vereinbarung als verbindlich bezeichnet wurden.

9.3 Konkretisierung des Leistungsumfangs Soweit Projekt- oder Migrationsunterlagen wirksam einbezogen wurden, konkretisieren sie insbesondere: a) Leistungsumfang und Leistungsgrenzen, b) Projektphasen und Umsetzungsreihenfolge, c) Zuständigkeiten und Ansprechpartner, d) Mitwirkungspflichten des Kunden, e) technische Voraussetzungen, f) Datenquellen, Mapping-Logiken und Importstrukturen, g) Test-, Prüf- und Freigabeschritte, h) Annahmen und Abhängigkeiten von Drittleistungen.

9.4 Planungscharakter Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, stellen Projektpläne, Migrationsfahrpläne, Zeitachsen, Meilensteine, Aufwandsschätzungen und Rollouttermine unverbindliche Planwerte dar. Sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Mitwirkung des Kunden, technischer Voraussetzungen sowie der Verfügbarkeit erforderlicher Drittleistungen.

9.5 Migrationsleistungen Bei Datenmigrationen, Datenübernahmen, Importen, Zusammenführungen, Trennungen oder Systemumstellungen schuldet HaiSoTec nur die ausdrücklich vereinbarten Migrationsleistungen. HaiSoTec schuldet insbesondere keine inhaltliche Bereinigung, rechtliche Prüfung, fachliche Vollständigkeitsprüfung oder automatische Fehlerfreiheit importierter Daten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

9.6 Verantwortung des Kunden bei Migrationen Der Kunde ist vor Durchführung einer Migration insbesondere verantwortlich für: a) die rechtzeitige Bereitstellung der Quelldaten, b) deren Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit, c) die Erstellung geeigneter Sicherungskopien, d) die fachliche Abstimmung von Datenstrukturen und Zuordnungen, e) die Prüfung migrierter Daten nach Import oder Übernahme.

9.7 Test- und Freigabepflichten Soweit Test- oder Freigabephasen vorgesehen sind, hat der Kunde die bereitgestellten Ergebnisse, Konfigurationen, Mappings, Imports oder Projektstände unverzüglich innerhalb angemessener Frist zu prüfen und festgestellte Abweichungen nachvollziehbar mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Frist keine Rückmeldung, kann HaiSoTec den betreffenden Projektstand als freigegeben behandeln, sofern darauf zuvor hingewiesen wurde.

9.8 Änderungen im Projektverlauf Änderungen des Leistungsumfangs, der Datenbasis, der technischen Rahmenbedingungen, der Schnittstellen, der Projektziele oder der Mitwirkungspflichten

können zu Terminverschiebungen und Mehraufwand führen und sind gesondert zu vereinbaren sowie gegebenenfalls zusätzlich zu vergüten.

9.9 Vorrang bei Widersprüchen

Soweit verbindlich einbezogene Projekt- oder Migrationsunterlagen speziellere Regelungen für ein konkretes Projekt enthalten, gehen diese den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB im Umfang ihres konkreten Regelungsgegenstands vor.

9.10 Abnahme bei ausdrücklich werkvertraglich vereinbarten Leistungen

Soweit zwischen den Parteien ausdrücklich werkvertragliche Leistungen vereinbart wurden, hat der Kunde die von HaiSoTec bereitgestellten Arbeitsergebnisse innerhalb einer angemessenen, im Regelfall 14 Kalendertage nicht überschreitenden Prüfungsfrist zu untersuchen und wesentliche Mängel in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Frist keine Abnahmeverweigerung unter Benennung wesentlicher Mängel oder wird das Arbeitsergebnis produktiv genutzt, gilt die Leistung als abgenommen, sofern HaiSoTec auf diese Rechtsfolge zuvor hingewiesen hat.

10. Accounts, Benutzerkonten und Lizenzmodell

10.1 Die Nutzung der HaiSoTec-Plattform oder einzelner Module setzt regelmäßig die Einrichtung von Benutzerkonten voraus.

10.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lizenzierung nach dem Named-User-Modell.

10.3 Jeder Named User ist ein namentlich zugeordnetes Benutzerkonto für genau eine natürliche Person. Gemeinsame, wechselnde oder geteilte Kontennutzung ist unzulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

10.4 Der Kunde ist verantwortlich für:

a) die Verwaltung und Pflege seiner Benutzerkonten,
b) die Zuweisung von Rollen und Berechtigungen,
c) die Geheimhaltung von Zugangsdaten,
d) die Verhinderung unberechtigter Zugriffe,
e) die Deaktivierung nicht mehr benötigter Zugänge.

10.5 HaiSoTec ist berechtigt, die Nutzung technisch auf die vereinbarte Anzahl lizenzierter Benutzer, Funktionen, Module, Speicher- oder Leistungskontingente zu begrenzen.

10.6 Zusätzliche Benutzer, Module, Speicher, Integrationen, Services oder Zusatzfunktionen

können ab Aktivierung oder gemäß Vereinbarung zusätzlich vergütet werden.

11. Integrationen, Drittsysteme und Fremdleistungen

11.1 HaiSoTec-Software kann Funktionen zum Datenaustausch mit Drittsystemen, Integrationen, APIs oder Konnektoren enthalten.

11.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet HaiSoTec nicht den Betrieb, die Verfügbarkeit, die dauerhafte Kompatibilität oder die unveränderte Fortführung von Drittsystemen oder Drittanbieterleistungen.

11.3 Änderungen, Einschränkungen oder die Einstellung von APIs, Drittsystemen oder Integrationen durch Drittanbieter können Auswirkungen auf die Nutzbarkeit einzelner Integrationen haben. Soweit HaiSoTec dies nicht zu vertreten hat, entstehen hieraus keine Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche.

11.4 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass:

a) er zur Nutzung des jeweiligen Drittsystems berechtigt ist,

b) erforderliche Lizenzen, Freigaben und Zugänge vorliegen,

c) API-Schlüssel, Schnittstellenkonfigurationen und technische Voraussetzungen korrekt eingerichtet werden,

d) datenschutzrechtliche und organisatorische Voraussetzungen auf Kundenseite erfüllt sind.

11.5 Für Partner- oder Drittintegrationen können ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters gelten.

12. Mitwirkungspflichten des Kunden

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.

12.2 Dies umfasst insbesondere: a) Benennung geeigneter Ansprechpartner und Stellvertreter, b) rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Daten, Unterlagen und Zugängen, c) rechtzeitige Entscheidungen, Freigaben und Rückmeldungen, d) Schaffung und Aufrechterhaltung technischer Einsatzvoraussetzungen, e) Mitwirkung bei Konfiguration, Migration, Tests und Inbetriebnahme, f) fachliche Prüfung und Freigabe von Einstellungen und Ergebnissen.

12.3 Der Kunde ist für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihm eingebrachten Daten, Inhalte, Konfigurationen und Prozesse verantwortlich.

12.4 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen; hierdurch entstehender Mehraufwand kann gesondert vergütet werden.

12.5 HaiSoTec haftet nicht für Nachteile, Verzögerungen, Fehlfunktionen oder Sicherheitsprobleme, die auf fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Kunden beruhen.

13. Verfügbarkeit, Support, Wartung und Updates

13.1 Soweit ein SLA einbezogen ist, richten sich Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Supportzeiten, Reaktionszeiten, Fehlerklassen, Eskalationsstufen und Bearbeitungsziele nach dem jeweiligen SLA.

13.2 Soweit kein gesondertes SLA vereinbart ist, schuldet HaiSoTec eine betriebsübliche Verfügbarkeit im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

13.3 Nicht als Ausfallzeiten gelten insbesondere: a) geplante Wartungsfenster, b) sicherheitsbedingte Sofortmaßnahmen, c) Störungen außerhalb des Einflussbereichs von HaiSoTec, d) Ausfälle oder Fehler von Drittsystemen, Internetverbindungen oder kundenseitiger Infrastruktur, e) Fälle höherer Gewalt.

13.4 HaiSoTec ist berechtigt, Updates, Patches, Hotfixes, Sicherheitsupdates, Funktionsupdates und neue Releases zentral einzuspielen.

13.5 Soweit zur Sicherheit, Stabilität, technischen Konsistenz oder rechtlichen Compliance erforderlich, kann HaiSoTec Funktionen ändern, einschränken oder ersetzen, sofern die vertragsgemäße Nutzbarkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

14. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

14.1 Es gelten die im Angebot, Vertrag, in der Auftragsbestätigung, Preisliste oder Aktivierungsunterlage ausgewiesenen Preise.

14.2 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

14.3 Wiederkehrende Entgelte, insbesondere für SaaS-, Lizenz-, Support-, Hosting- oder

Plattformleistungen, werden nach dem vereinbarten Abrechnungsmodell berechnet.

14.4 Zusatzleistungen, Mehraufwand, zusätzliche Benutzer, weitere Module, Individualanpassungen, Migrationen, Schulungen, Workshops, Integrationen, Beratungs- oder Projektleistungen werden gesondert vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind.

14.5 Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

14.6 HaiSoTec ist berechtigt, Rechnungen elektronisch, insbesondere per E-Mail, zu stellen.

14.7 Bei Zahlungsverzug ist HaiSoTec berechtigt: a) gesetzliche Verzugszinsen und Mahnkosten zu verlangen, b) weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, c) nach vorheriger Ankündigung Leistungen oder Zugänge vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, d) bei Vorliegen der Voraussetzungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

15. Preisänderungen und Leistungsanpassungen

15.1 HaiSoTec ist berechtigt, wiederkehrende Entgelte mit Wirkung für künftige Vertragszeiträume angemessen anzupassen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren ändern, insbesondere Personal-, Infrastruktur-, Hosting-, Lizenz-, Drittanbieter-, Energie-, Sicherheits- oder Compliance-Kosten.

15.2 Preisänderungen werden dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit in Textform mitgeteilt.

15.3 Übersteigt eine Erhöhung 5 % des bisher geltenden wiederkehrenden Entgelts für die jeweilige Leistung, kann der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen.

15.4 Widerspricht der Kunde einer nach Ziffer 15.3 mitgeteilten Erhöhung, ist HaiSoTec berechtigt, den betroffenen Leistungsteil oder Vertrag mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen, sofern eine Fortführung zu unveränderten Konditionen für HaiSoTec nicht zumutbar ist.

15.5 Preisänderungen aufgrund von Leistungsumfangserweiterungen, zusätzlichen Named Usern, zusätzlichen Modulen, Individualleistungen oder gesetzlich bedingten Abgabenänderungen gelten nicht als Preisänderung im Sinne der vorstehenden Absätze.

16. Laufzeit und Kündigung

16.1 Laufzeit, Mindestlaufzeit, Verlängerung und Kündigungsfristen richten sich nach der jeweiligen Einzelvereinbarung, dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Partnervertrag oder der Preisliste.

16.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Dauerschuldverhältnisse mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen und verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.

16.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16.4 Ein wichtiger Grund für HaiSoTec liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Kunde trotz Mahnung mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug ist,
b) der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt, c) unzulässige, rechtswidrige oder sicherheitsgefährdende Nutzungen erfolgen,
d) Zugangsdaten missbräuchlich verwendet oder unzulässig weitergegeben werden,
e) erhebliche Datenschutz oder Sicherheitsverstöße des Kunden vorliegen,
f) begründete Zweifel an der Bonität bestehen und keine angemessene Sicherheit geleistet wird.

16.5 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

17. Datenexport, Rückgabe, Löschung und Mitwirkung nach Vertragsende

17.1 Nach Beendigung eines Vertrags über SaaS-, Hosted- oder Plattformleistungen ist der Kunde verpflichtet, seine Daten innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende selbst zu exportieren oder, soweit vereinbart, einen kostenpflichtigen Export- oder Übergabeservice von HaiSoTec in Anspruch zu nehmen.

17.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, schuldet HaiSoTec nach Vertragsende keine dauerhafte Vorhaltung produktiver Kundendaten, keine dauerhafte Bereitstellung von Zugängen und keine fortlaufende Konvertierung in Sonderformate.

17.3 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie datenschutzrechtliche Pflichten, insbesondere aus einem AVV, bleiben unberührt. Soweit HaiSoTec personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, richten sich Rückgabe, Export und Löschung vorrangig nach dem AVV. Art. 28 DSGVO verlangt insoweit vertragliche Regelungen zur Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten nach Abschluss der Verarbeitung.

17.4 Verlangt der Kunde Unterstützungsleistungen nach Vertragsende, insbesondere für Datenexporte, Übergaben, Migrationsunterstützung oder Dokumentationsleistungen, sind diese gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.

17.5 HaiSoTec ist berechtigt, nach Ablauf etwaiger vertraglicher, gesetzlicher oder datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen Daten und Unterlagen zu löschen, soweit keine

weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht.

18. Zulässige Nutzung, Sperrung und Fair Use

18.1 Der Kunde darf Leistungen von HaiSoTec ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang und nur zu rechtmäßigen Zwecken nutzen.

18.2 Unzulässig ist insbesondere:

a) die Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken,
b) die Nutzung unter Verstoß gegen Datenschutz-, Urheber-, Wettbewerbs-, Straf- oder Exportrecht,
c) die Beeinträchtigung von Stabilität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Plattform,
d) das Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen,
e) der missbräuchliche Einsatz von Benutzerkonten,
f) die unangemessene, exzessive oder zweckwidrige Nutzung einzelner Funktionen, Ressourcen oder Integrationen außerhalb des vereinbarten oder typischen Nutzungsrahmens.

18.3 HaiSoTec ist berechtigt, bei Sicherheitsrisiken, schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Missbrauch oder erheblichem Zahlungsverzug nach vorheriger Ankündigung angemessene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Funktionen einzuschränken, Zugänge zu sperren oder Leistungen vorübergehend auszusetzen.

18.4 Ist eine sofortige Maßnahme zum Schutz der Plattform, anderer Kunden, der Datensicherheit oder der technischen Infrastruktur erforderlich, darf HaiSoTec eine Sperrung oder Einschränkung auch ohne vorherige Ankündigung vornehmen; der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich informiert, soweit dies möglich und zulässig ist.

19. Hardware, Drittsoftware und sonstige Waren

19.1 Soweit HaiSoTec Hardware, Drittsoftware, Lizenzen oder sonstige Waren liefert oder vermittelt, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts.

19.2 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

19.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

19.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an das Transportunternehmen, den Spediteur oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

19.5 Soweit Drittsoftware oder Drittlizenzen Gegenstand des Vertrags sind, gelten

ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Rechteinhabers.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von HaiSoTec.

20.2 Bei softwarebezogenen und digitalen Leistungen verbleiben sämtliche Rechte bei HaiSoTec oder dem jeweiligen Rechteinhaber; dem Kunden werden ausschließlich die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte eingeräumt.

20.3 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverletzungen ist HaiSoTec berechtigt, Nutzungsrechte auszusetzen, soweit dies rechtlich zulässig und vertraglich angemessen ist.

21. Nutzungsrechte und Immaterialgüterrechte

21.1 Sämtliche Rechte an Software, Modulen, Plattformen, Quellcode, Dokumentationen, Konzepten, Unterlagen, Designs, Datenstrukturen, Schnittstellenbeschreibungen, technischen Spezifikationen, Arbeitsergebnissen, Know-how und sonstigen Schutzgegenständen verbleiben bei HaiSoTec oder dem jeweiligen Rechteinhaber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

21.2 HaiSoTec räumt dem Kunden für die Dauer des jeweiligen Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die vereinbarten Leistungen im vertraglich vorgesehenen Umfang für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

21.3 Eine Überlassung an Dritte, Unterlizenzierung, Weitervermietung, Weitergabe im ASP-, Hosting- oder Reselling-Modell ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere im Rahmen eines Partnervertrags.

21.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Software oder Plattformbestandteile zu dekompilieren, zu disassemblieren, durch Reverse Engineering auszuwerten oder Schutzmechanismen zu umgehen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend zulässig ist.

21.5 HaiSoTec bleibt berechtigt, allgemeines Know-how, Erfahrungen, Methoden, Strukturen und Konzepte weiter zu verwenden, soweit hierdurch keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Kunden offenbart werden.

22. Gewährleistung für SaaS-, Software- und Dienstleistungen

22.1 HaiSoTec gewährleistet, dass entgeltlich bereitgestellte SaaS-, Software- und Dienstleistungsangebote im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen.

22.2 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen und HaiSoTec bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

22.3 HaiSoTec ist berechtigt, Mängel zunächst nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Update, Patch, Workaround, Ersatzlösung oder Austausch zu beheben.

22.4 Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, wenn eine Beeinträchtigung beruht auf:

a) unsachgemäßer Nutzung,
b) fehlerhafter Konfiguration durch den Kunden,
c) nicht erfüllten technischen Voraussetzungen,
d) Eingriffen des Kunden oder Dritter,
e) Änderungen oder Ausfällen von Drittsystemen,
f) Nutzung außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

22.5 Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel auf Fälle beschränkt, in denen der Lizenzgeber den Mangel kannte oder hätte kennen müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

22.6 Für unentgeltliche Teststellungen, Beta-Funktionen, Pilotumgebungen oder Demos haftet HaiSoTec nur bei Vorsatz, Arglist sowie bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

23. Gewährleistung für Hardware und Waren

23.1 Für Hardware und sonstige körperliche Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern 12 Monate ab Gefahrübergang beträgt, soweit gesetzlich zulässig.

23.2 Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen und Mengendifferenzen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

23.3 HaiSoTec ist bei Mängeln zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl,

kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

24. Haftung

24.1 HaiSoTec haftet unbeschränkt:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
d) bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie,
e) in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

24.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HaiSoTec nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

24.3 Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die in den letzten 12 Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis tatsächlich gezahlte Nettovergütung, mindestens jedoch EUR 5.000.

24.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

24.5 Für Datenverlust haftet HaiSoTec bei einfacher Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

24.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von HaiSoTec.

25. Datensicherung, IT-Sicherheit und technische Voraussetzungen

25.1 Der Kunde ist für eine angemessene IT-Sicherheit seiner eigenen Systeme, Endgeräte, Netzwerke, Browserumgebungen, Zugangsdaten, Rollen- und Berechtigungskonzepte verantwortlich.

25.2 Der Kunde hat die von HaiSoTec kommunizierten technischen Voraussetzungen,

Browseranforderungen, Sicherheitsvorgaben, Authentifizierungsanforderungen und Updatehinweise zu beachten.

25.3 Der Kunde ist für regelmäßige und geeignete Datensicherungen seiner eigenen Datenbestände verantwortlich.

25.4 Soweit der Kunde Daten importiert, migriert oder an Schnittstellen übergibt, bleibt er für Datenqualität, Vollständigkeit, Wiederherstellbarkeit und Sicherungskopien verantwortlich.

26. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

26.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

26.2 Soweit HaiSoTec personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt ergänzend ein gesonderter AVV gemäß Art. 28 DSGVO. Im Fall eines Widerspruchs gehen die Regelungen des AVV diesen AGB vor.

26.3 Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch HaiSoTec als Verantwortlicher ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von HaiSoTec.

26.4 Der Kunde bleibt verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Übermittlung, Nutzung und Verarbeitung der von ihm eingebrachten personenbezogenen Daten sowie für die Rechtmäßigkeit seiner Weisungen.

27. Vertraulichkeit

27.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur für vertragliche Zwecke zu verwenden.

27.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere:

a) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
b) Preise, Konditionen und Kalkulationen,
c) Produktunterlagen, Spezifikationen, Roadmaps und Konzepte,
d) technische Informationen, Sicherheitsmaßnahmen, TOM und Dokumentationen,
e) nicht öffentliche Kunden-, Projekt und Vertragsinformationen.

27.3 Nicht als vertraulich gelten Informationen, die: a) allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden, b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, c) rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht erhalten wurden, d) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

27.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus für fünf Jahre fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung zeitlich unbegrenzt, solange deren Geheimhaltungscharakter besteht.

28. Referenznennung und anonymisierte Nutzungsdaten

28.1 HaiSoTec ist berechtigt, den Kunden mit Firmenname und Unternehmenslogo als Referenz zu benennen, sofern der Kunde dem zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

28.2 HaiSoTec ist berechtigt, anonymisierte, aggregierte und nicht personenbezogene Nutzungs-, Betriebs und Systemdaten zur Produktverbesserung, Qualitätssicherung, Sicherheitsanalyse, Statistik, Kapazitätsplanung und Weiterentwicklung zu verwenden, sofern hierdurch keine vertraulichen Informationen des Kunden in identifizierbarer Form offenbart werden.

29. Änderungen der AGB und des Leistungsangebots

29.1 HaiSoTec ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit:

a) sich gesetzliche, regulatorische oder behördliche Anforderungen ändern,
b) sich Rechtsprechung oder Marktanforderungen ändern,
c) neue technische, organisatorische oder sicherheitsrelevante Entwicklungen dies erfordern,
d) Regelungslücken geschlossen werden,
e) das vertragliche Gleichgewicht nicht unangemessen zulasten des Kunden verschoben wird.

29.2 Änderungen werden dem Kunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen in Textform mitgeteilt.

29.3 Bei unwesentlichen Änderungen (insbesondere redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen, Anpassungen an geänderte Rechtslage ohne Verschiebung des vertraglichen Gleichgewichts): Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als angenommen, sofern HaiSoTec auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen hat.

29.4 Bei wesentlichen Änderungen (insbesondere Änderungen, die den Leistungsumfang, die Vergütung, die Haftung, die Kündigungsregelungen oder die Datenschutzbestimmungen betreffen): Diese bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden in Textform. Erteilt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang keine Zustimmung, gelten die bisherigen Bedingungen unverändert fort.

29.5 Dem Kunden steht bei jeder Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu: Der Kunde kann den betroffenen Vertrag innerhalb der Widerspruchsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. HaiSoTec wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht sowie darauf hinweisen, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt.

29.6 Widerspricht der Kunde fristgemäß, gelten die bisherigen Bedingungen fort. HaiSoTec ist in

diesem Fall berechtigt, den betroffenen Vertrag mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen, sofern die Fortführung zu unveränderten Bedingungen für HaiSoTec unzumutbar ist.

29.7 HaiSoTec ist berechtigt, Leistungen, Module, Funktionen oder Integrationen weiterzuentwickeln, zu ändern oder einzustellen, soweit dies aus technischen, sicherheitsbezogenen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und die vertragsgemäße Nutzbarkeit insgesamt nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

30. Höhere Gewalt

30.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen.

30.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Feuer, Explosionen, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, flächendeckende Strom- oder Telekommunikationsausfälle, erhebliche Cyberangriffe, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei.

30.3 Die betroffene Partei wird die andere Partei über Eintritt und Ende eines Falles höherer Gewalt unverzüglich informieren.

31. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

31.1 Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von HaiSoTec an Dritte abtreten.

31.2 Eine Aufrechnung ist dem Kunden nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen gestattet.

31.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

32. Export, Compliance und rechtmäßige Nutzung

32.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren exportkontroll-, außenwirtschafts-, sanktions- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.

32.2 Der Kunde wird Leistungen von HaiSoTec nicht in einer Weise nutzen, die gegen geltendes Recht, behördliche Verbote oder Rechte Dritter verstößt.

33. Schlussbestimmungen

33.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

33.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von HaiSoTec.

33.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz von HaiSoTec.

33.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit eine solche Ersetzung rechtlich zulässig ist.

33.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.